



Brandschutzordnung

(nach DIN 14096:2014)

der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin für den Campus Lichtenberg

Die Brandschutzordnung legt die Maßnahmen zur Brandverhütung fest und regelt das Verhalten im Brandfall. Sie beschreibt die Einrichtungen zur Brandmeldung und Brandbekämpfung und bestimmt die Zuständigkeiten im Brandschutz.

Die Brandschutzordnung besteht aus drei Teilen:

Teil A – ist der Aushang, der gut sichtbar auszuhängen ist. Dieser Aushang stellt in Kurzform das zu beachtende Verhalten von Menschen bei einem Brandfall dar. Er ist jeweils angepasst an den betrachteten Standort. Die Aushänge richten sich an alle Personen (Studierende, Beschäftigte, Lehrende, Besucher/innen), die sich in den Häusern und auf dem Campusgelände der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin aufhalten.

Teil B richtet sich an alle Personen (Beschäftigte, Lehrende, Studierende, Besucher/innen), die sich auf dem Gelände und in den Häusern der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin aufhalten. Dieser Teil dokumentiert organisatorische Vorgaben und Maßnahmen sowie Hinweise, die in ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, dass alle Personen - besonders behinderte und hilfsbedürftige Personen - beim Eintreten eines Gefahren- oder Brandfalles vor Schaden bewahrt und die Sachwerte der Einrichtung vor Beschädigung geschützt werden.

Teil C richtet sich an Personen mit besonderen Aufgaben im Brandschutz bzw. im Brandfall (z. B. Personen in Leitungsfunktionen, Brandschutzbeauftragte/r, Brandschutz- und Räumungshelfer, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte/r, Hausmeister/in). Hier werden die Zuständigkeiten im präventiven Brandschutz und zu organisatorischen Abläufen für den Brandfall festgelegt.

Es betrifft folgende Gebäude auf dem Campus Lichtenberg:

- Haus 1 teilweise, inkl. Audimax, Haus 3 teilweise
- Haus 5, Haus 14 und
- die Häuser 6a, 6b sowie 6c sowie Haus 18 (Garage)

Berlin, den 22.11.2023

Bestätigt: Präsident/in:

Personalrat:

Brandschutzordnung Teile A, B und C

Inhaltsverzeichnis

Teil A Aushang „Verhalten im Brandfall“

Teil B

- B1 Brandverhütung
- B2 Brand- und Rauchausbreitung
- B3 Flucht- und Rettungswege
- B4 Melde- und Löscheinrichtungen
- B5 Verhalten im Brandfall
- B6 Brand melden
- B7 Alarmsignale und Anweisungen beachten
- B8 in Sicherheit bringen
- B9 Löschversuch unternehmen
- B10 Besondere Verhaltensmaßregeln

Teil C

- C1 Brandverhütung
- C2 Alarmplan
- C3 Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte
- C4 Löschmaßnahmen
- C5 Vorbereitung für den Einsatz der Feuerwehr
- C6 Nachsorge

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1 Alarm- und Meldeplan (Übersicht)
- Anlage 2 Brandschutzordnung

Brandschutzordnung Teil A (DIN Version im Anhang)

Brände verhüten



Keine offene Flamme: Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder (Hausalarm)
betätigen



Pförtnerdienst: 0 - 9021 2222
Notruf: 0 - 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung Teil A

Brandschutzordnung Teil A: Aushang „Verhalten im Brandfall“

Die Brandschutzordnung Teil A ist der Aushang „Verhalten im Brandfall“, der immer an den Standorten der Feuerlöscher, möglichst direkt über dem Feuerlöscher, in Augenhöhe, anzu-bringen ist. Der Inhalt des Aushanges gibt für den Brandfall die notwendigen Informationen und stellt eine Kurzfassung der Verhaltensweise dar, nach der sich im Brandfall zu richten ist. Der folgende Teil B der Brandschutzordnung erläutert die im Aushang dargestellten Punkte ausführlich.

Brandschutzordnung Teil B

B 1. Brandverhütung

Jede Person kann durch richtiges und besonnenes Verhalten dazu beitragen, dass kein Schadenfeuer entstehen kann. Die nachstehend aufgeführten Punkte sind bei der Vermeidung von Bränden zu beachten:

B 1.1 Jeder Beschäftigte muss sich vertraut machen mit:

- i) dem Verlauf der Fluchtwege, der Lage der Notausgänge und der Sammelplätze
- ii) dem Ort des nächsten Hausalarms (Brandmelder: blauer oder roter Kasten)
- iii) den Standorten der nächsten Feuerlöschgeräte und deren Funktionsweise.



B 1.2 Das Verbot, in den Gebäuden offenes Feuer oder offenes Licht zu verwenden, ist unbedingd zu beachten.



B 1.3 In allen Gebäuden gilt generelles Rauchverbot

B 1.4 Jede Ansammlung von brennbaren Materialien (Papier, Kartonagen, Putzlappen usw.) ist zu vermeiden.

B 1.5 Papierabfälle sind in geeigneten Behältern zu sammeln und regelmäßig zu entsorgen.

B 1.6 Materialien, wie bspw. Putzlappen, die mit Lacken, Ölen oder anderen brennbaren Chemikalien (z. B. in Werkstätten, Labore) verunreinigt sind, bergen das Risiko der Selbstentzündung. Sie sind in gekennzeichneten, feuerfesten und verschlossenen Behältern aufzubewahren.

B 1.7 Der Abstand von brennbaren, festen sowie flüssigen Materialien zu Wärmequellen muss mindestens 0,50 m betragen.

B 1.8 Brennbar und leicht brennbare Materialien, wie bspw. brennbare Flüssigkeiten, Spraydosen, sind in einem Gefahrstoffschrank zu lagern und dürfen nicht über 50°C erwärmt werden (Explosionsgefahr!).

B 1.9 Brennbar und leicht brennbare Flüssigkeiten sind grundsätzlich im Originalgebinde oder in stabilen, verschließbaren Gefäßen / Behältern am Arbeitsplatz vorzuhalten; die vorgehaltene Menge am Arbeitsplatz darf den Tagesbedarf nicht überschreiten

B 1.10 Elektrische Betriebsmittel werden gem. der DGUV Vorschrift 3 entsprechend den vorgegebenen Fristen von einer externen Elektrofirma geprüft. Dies gilt auch für das Betreiben privater elektrischer Geräte.

B 1.11 Alle brandschutztechnischen Anlagen werden entsprechend der unter Pkt. C festgelegten Aufgabenverteilung auf ihre Funktionstüchtigkeit regelmäßig überprüft und geprüft.

B 1.12 Sollten brandschutztechnische Anlagen nicht in Betrieb und/oder Störungen vorhanden sein, ist dies unverzüglich der entsprechenden Person gem. Pkt. C zu melden.

B 2. Brand- und Rauchausbreitung

B 2.1 In den Treppenhäusern aller Häuser sind Rauchabzugsklappen installiert.

B 2.2. Mit Auslösung des Hausalarms oder des Rauchmelders werden die Rauchabzugsklappen automatisch geöffnet, so dass der Rauch nach oben, über die Fensteröffnungen abziehen kann.

B 2.3 In Flurbereichen und Kellergängen sind Brandschutztüren eingebaut, die offengehalten und im Brandfall nach Auslösen einer Alarmierung automatisch geschlossen werden.

B 2.4. Sofern Brandschutztüren nicht automatisch offengehalten werden, dürfen sie nicht verkeilt oder anderweitig am Schließen gehindert werden.

B 2.5. Die Brandschutztüren können im geschlossenen Zustand jederzeit von Hand geöffnet werden



B 3. Flucht- und Rettungswege

B 3.1 In allen Gebäuden sind die Flucht- und Rettungswege durch die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichen gem. der ASR A 1.3 (wie abgebildet) gekennzeichnet. Sie sind so ausgebildet und angebracht, dass sie im Dunkeln und bei Rauchausbreitung erkennbar sind.

B 3.2 Die Flucht- und Rettungswege sowie die Notausgänge sind immer von Gegenständen jeglicher Art freizuhalten. Jeder abgestellte Gegenstand kann, zumal bei eingeschränkter Sicht, zu einer gefährlichen Falle werden.

B 3.3 Die Zufahrtswege und die Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr sind immer freizuhalten.



B 3.4 Die Benutzung von Aufzügen im Brandfall ist verboten! Es besteht Lebensgefahr! Das Verbot gilt auch für Behinderte und verletzte Personen!

B 4. Alarmierungs- und Löscheinrichtungen

B 4.1 Der Campus Lichtenberg ist mit einer Hausalarmanlage ausgerüstet. Dies bedeutet, dass durch ein manuell zu betätigender Brandmelder (ein blauer Kasten ODER ein roter Kasten mit einer Glasscheibe und einem dahinterliegenden, schwarzen Knopf und dem Hinweis: „HAUSALARM) durch Einschlagen der Glasscheibe und Drücken des schwarzen Knopfes im betroffenen Brand-Bereich ein akustischer Alarm ausgelöst wird. Dieser Alarm bedeutet für alle anwesenden Personen das sofortige Verlassen des Gefahrenbereiches. Des Weiteren erfolgt eine Alarmierung an die Wache im Haus 3 (Haupteingang), die den Brandfall (nach erfolgter Bestätigung) per Telefon sofort der Berliner Feuerwehr meldet.

B 4.2 Sollte die Alarmierung über den Hausalarm nicht möglich sein, gibt es zwei Alternativen zur Meldung des Brandes:

- i) Wache Haus 3: 0 - 9021 - 2222
- ii) Berliner Feuerwehr 0 - 112



B 4.3 Eine Alarmierung der anwesenden Personen im Brandbereich ist dennoch auszulösen, da diese den Gefahrenbereich verlassen müssen; ist die Wache zu informieren.

B 4.4 Für das Löschen eines Entstehungsbrandes werden in den Gebäuden der Hochschule ausreichend ABC-Schaum- oder Pulverlöscher in den Treppenhäusern, an den Ausgängen und im Bereich der Aufzüge vorgehalten.

B 4.5 In Bereichen, in denen ein erhöhtes Aufkommen von elektrotechnischen Geräten zu verzeichnen ist und im unmittelbaren Bereich von Serveranlagen sind CO₂-Löscher vorhanden.

B 4.6 Feuerlöscheinrichtungen müssen stets einsatzbereit sein, sie dürfen nicht zweckentfremdet verwendet werden; der Zugriff ist jederzeit zu gewährleisten (sie dürfen nicht zugestellt, versteckt werden).

B 4.7 Die Standorte der Feuerlöscher sind gekennzeichnet mit dem entsprechenden Schild, die Kennzeichnung der Standorte der Feuerlöscher erfolgt in einer Höhe von ca. 2,5m direkt über den Feuerlöschern so, dass die Kennzeichnung erkennbar ist.

B 4.8 Jede/r Mitarbeiter/in ist befugt im Falle eines Brandes unter Beachtung des Selbstschutzes, ein entstehendes Feuer mit einem Feuerlöscher zu bekämpfen.

B 5 Verhalten im Brandfall

Für die wirkungsvolle Durchführung von Rettungs- und Brandbekämpfungsmaßnahmen sowie der Leistung von brandschutztechnischer Hilfe ist richtiges Verhalten der betroffenen Personen von entscheidender Bedeutung. Bei Brandereignissen, die große Menschenmengen betreffen, kann dieses Schadensereignis durch Fehlverhalten einzelner Personen eine verheerende Wirkung auf andere betroffene Personen haben, so dass (Massen-) Panik ausgelöst werden kann. Dies gilt es zu verhindern. Deshalb ist das oberste Gebot für jeden Einzelnen:

RUHE BEWAHREN!

B 5.1 Bei Ertönen des Alarmsignals ist der Arbeitsplatz / das Gebäude auf dem kürzesten Weg über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege und den Notausgang zu verlassen.

B 5.2. Beim Verlassen der Räume sind Fenster und Türen zu schließen - nicht abschließen.

B 5.3. Gästen, fremden und hilfebedürftigen Personen ist beim Verlassen des Gebäudes oder das Verbringen in einen sicheren Brandabschnitt Unterstützung und Hilfe zu gewährleisten.

B 5.4 Das Benutzen der Aufzugsanlagen ist verboten.

B 5.5 Die bestellten Brandschutz Helfer haben im Brandfall besondere Aufgaben zu erfüllen, die im Teil C der Brandschutzordnung aufgeführt sind.

B 5.6 Verrauchte Rettungswege sind in gebeugter Haltung zu verlassen.

B 5.7 Sollte der Flucht- und Rettungsweg durch Feuer oder starke Rauchbildung nicht nutzbar sein, bleiben Sie im Raum, schließen Sie die Tür und begeben Sie sich an ein Fenster, von dem aus Sie sich durch Rufen und Winken bemerkbar machen.

B 5.8 Nach dem Verlassen des Gebäudes sammeln sich alle Anwesenden auf dem für ihr Haus festgelegten Sammelplatz (siehe Flucht- und Rettungsplan) und warten Sie dort weitere Anweisungen ab.

B 5.9. Die Führungs- und Lehrkräfte stellen dort - sofern möglich - die Vollzähligkeit der Beschäftigten ihres Bereiches fest.

B 5.10 Der Sammelplatz ist erst nach Anweisung durch die Einsatzleitung der Berliner Feuerwehr oder die Führungs- / Lehrkräfte zu verlassen.



B 6. Brand melden

B 6.1 In den Gebäuden der Hochschule sind Brandmelder (Kasten mit rotem Rahmen und einer Glasscheibe, hinter der ein schwarzer Knopf ist) in den Treppenhäusern installiert.

B 6.2 Bei Feststellung eines Brandes ist der Hausalarm durch Drücken des schwarzen Brandmeldeknopfes auszulösen.

B 6.3 Der Wachschatz (Pfortner) überprüft, ob es sich tatsächlich um einen Brand handelt

B 6.4 Sollte es sich um einen Fehlalarm handeln, wird das Signal ausgeschaltet

B 6.5 Wird der Brandfall bestätigt, erfolgt vom Wachschatz (Pförtner) die Alarmierung der Berliner Feuerwehr über die 112.

B 6.6 Sofern der Brand NICHT über den Hausalarm gemeldet werden kann, ist eine telefonische Brandmeldung bei der Berliner Feuerwehr über die 112 notwendig ist; dann sind mündlich folgende Angaben zu tätigen:

- | | |
|------------------|--|
| WO | brennt es? (Genaue Adresse, Ort des Brandherdes im Objekt) |
| WAS | brennt in welchem Ausmaß? |
| WIE VIELE | Menschen sind in Gefahr oder verletzt? |
| WER | meldet? (Name, Standort, Telefon) |
| WARTEN | auf Rückfragen (das Gespräch nicht selbst beenden) |



B 7. Alarmsignale und Anweisungen beachten

B 7.1 Die Auslösung einer Alarmierung erfolgt durch Betätigung des Brandmelders. Wird vom Wachschatz / Pförtner das Brandereignis bestätigt, wird sofort die Berliner Feuerwehr vom Wachschatz / Pförtner alarmiert.

B 7.2 Durch die Betätigung des Brandmelders wird das Alarmsignal - ein hoher, schriller Dauerton - ausgelöst. Das Alarmsignal bedeutet, dass sofort alle Tätigkeiten einzustellen sind, dass alle anwesenden Personen das Gebäude verlassen und sich auf dem Sammelplatz einfinden müssen.

B 7.3 Die Mitarbeiter/innen mit Brandschutzaufgaben nehmen ihre Aufgaben gem. Teil C der Brandschutzordnung wahr.

B 7.4 Bis zum Eintreffen der Berliner Feuerwehr sind die jeweiligen Brandschutzkräfte des Gebäudes weisungsbefugt. Nach Eintreffen der Einsatzkräfte der Berliner Feuerwehr sind ausschließlich deren Anweisungen zu befolgen.

B 8. in Sicherheit bringen

B 8.1 Nach Auslösung des „Alarmsignals“ ist das Dienstgebäude über die gekennzeichneten Flucht- und Rettungswege in Ruhe und geordnet zu verlassen.

B 8.2 Den Anweisungen der Mitarbeiter/Innen mit Brandschutzaufgaben ist Folge zu leisten!

B 8.3 Gefährdete Personen sind zu warnen.

B 8.4. Personen mit Beeinträchtigungen, Besucher, Verletzte und Hilflose werden beim Verlassen des Gefahrenbereiches von Brandschutz Helfern und anderen Personen, die sich dazu in der Lage fühlen, sicher hinaus begleitet bis zum Erreichen des Sammelplatzes

B 8.5 Im Zuge der Räumung des/der gefährdeten Bereiche/s wird von den Brandschutz-helfern / den Führungskräften kontrolliert, ob sich noch jemand im Gebäude aufhält.

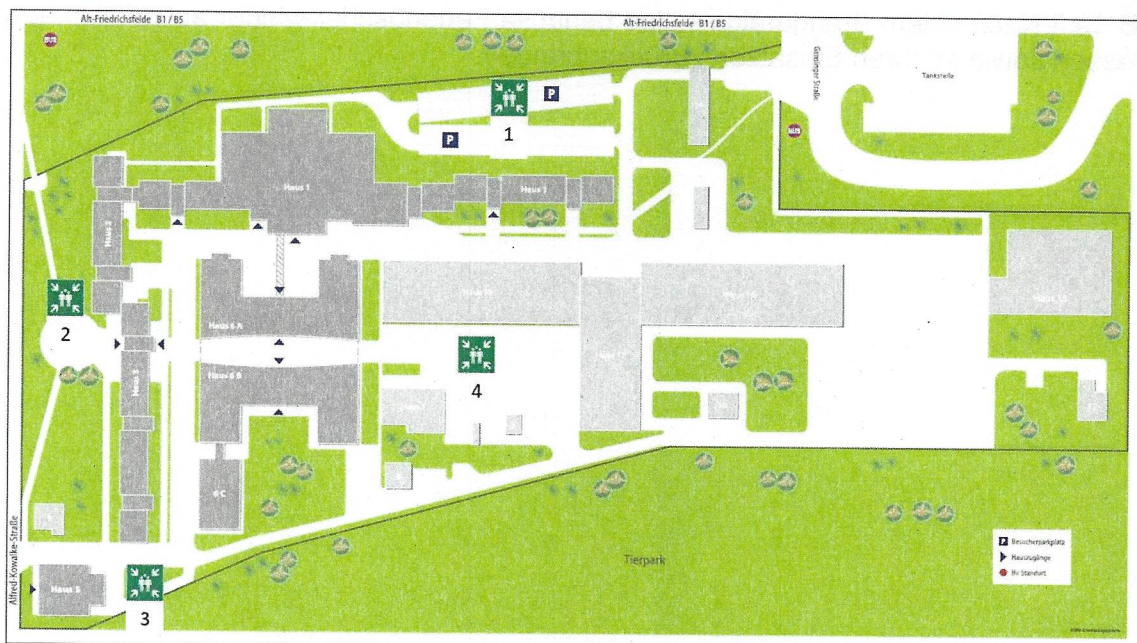
B 8.6 Nach Eintreffen der Berliner Feuerwehr übernimmt diese die Brandstelle und alle Anwesenden haben den Anweisungen der Berliner Feuerwehr zu folgen.

B 8.7 Die verantwortlichen Führungskräfte haben bei Eintreffen der Berliner Feuerwehr dem Einsatzleiter Meldung zu erstatten, ob sich noch Personen im Gefahrenbereich befinden - sofern möglich.

B 8.8 Einfinden auf dem für das jeweilige Haus zugeordneten Sammelplatz gem. der ausgehangenen Flucht- und Rettungswegpläne.

B 8.9 Die Sammelplätze am Standort Lichtenberg befinden sich an folgenden Orten:

- | | |
|--|---------------|
| - für die Häuser 1, 6a, 6b, 6c, Haus 18: | Sammelplatz 4 |
| - für das Haus 5 | Sammelplatz 3 |
| -für das Haus 14 und Audimax: | Sammelplatz 1 |
| -für das Haus 3: | Sammelplatz 2 |



B 9. Löschversuche unternehmen

B 9.1 Bei Entstehungsbränden/ kleinen Brandherden soll – sofern möglich- ein Lösch-versuch unter Beachtung des Eigenschutzes durchgeführt werden.

B 9.2 Bei Entstehungsbränden/ kleinen Brandherden sind möglichst alle verfügbaren Feuerlöscher gleichzeitig einsetzen.

B 9.3 Brennende Personen sind am Weglaufen zu hindern, Flammen sind durch Abdecken bzw. Einwickeln der Person/en in schwer entflammbare Materialien (bspw. Baumwolle) zu ersticken.

B 9.4 Eine brennende Person kann auch mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden, wobei der Löschstrahl nicht auf das Gesicht zu richten ist.

B 9.5 Bei brennenden Flüssigkeiten ist der Feuerlöschstrahl **über die Oberfläche** der brennenden Flüssigkeit zu richten; **nicht direkt auf oder in die Flüssigkeit** halten, da der Druckstoß zu einer weitflächigen Verteilung und damit Ausbreitung des Brandes führt.

B 9.6 Sind elektrotechnische Geräte oder Anlagen in Brand geraten, dann sind CO-2-Lö-scher einzusetzen.

B 10. Besondere Verhaltensmaßnahmen

B 10.1 Das Retten von Personen aus Brand- / Gefahrenbereichen ist nur den Mitarbeitern der Berliner Feuerwehr gestattet.

B 10.2 Die Berliner Feuerwehr erklärt, wann der Lösch - Einsatz beendet ist; sie erteilt die Erlaubnis, wann und welche Schadensbereiche für die Hochschule zur Nutzung wieder frei gegeben werden.

B 10.3 Nach einem Brandereignis sind benutzte Feuerlöscher wieder aufzufüllen, prüfen zu lassen sowie an ihren Einsatzort zurückzubringen.

Brandschutzordnung Teil C

Die Brandschutzordnung Teil C richtet sich an Personen, die besondere Aufgaben im Brandschutz ausüben.

Folgende Personen haben durch ihre dienstliche Funktion Verantwortung und Aufgaben zur Durchsetzung des organisatorischen Brandschutzes an der Hochschule -

- Präsident:in der Hochschule (P) Gesamtverantwortung
- Kanzler:in (K), Personalabteilung (PA) Organisation des betrieblichen Brandschutzes
- Führungskräfte (FK) Teilverantwortung für zust. Bereich
- Lehrkräfte (LK) Teilverantwortung für zust. Bereich
- Gebäudemanagement (GM) Gesamtverantwortung für den technischen Bereich der HWR und ggf. gem. Aufgabenübertragung & BSO

Mit besonderen Ausgaben im Falle eines Brandes sind folgende Personen betraut:

- Brandschutzbeauftragte/r (BSB)
- Brandschutzhelfer:innen (BSH)
-

C 1. Brandverhütung

Grundsätzlich verantwortlich für den betrieblichen, vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz in der HWR Berlin GmbH ist der Präsident / die Präsidentin. Er / sie ist befugt, wahrzunehmende Verantwortungen und Aufgaben weiterzuleiten an ausgewählte Führungskräfte bzw. Spezialisten im Brandschutz. Folgende Festlegungen wurden dahingehend vom Präsidenten / von der Präsidentin getroffen:

C 1.1 Aktualisierung, Fortschreibung der Brandschutzordnung. PA, BSB, FASI

C 1.2 Überwachung der ständigen Betriebsbereitschaft der Feuermelde- und Alarmeinrichtungen Vermieter

C 1.3 Veranlassen der regelmäßigen (gem. DIN alle 3 Jahre) Prüfung der Brandmeldeanlage durch eine sachverständige Person und Durchführung von Probealarmen. Vermieter

C 1.4 Veranlassung der 2-jährigen Prüfung von Feuerlöschern Vermieter, GM

C 1.5 Veranlassung der jährlichen Prüfung aller technischen Brandschutzeinrichtungen (u.a.: die Sicherheitsbeleuchtung, RWA-Anlagen, Notstromversorgung) auf Funktionstüchtigkeit Vermieter

C 1.6 Festlegung der Anzahl, der Art und der Standorte von Feuerlöschern in den Bereichen der Hochschule FASI, BSB, GM

C 1.7 Kontrolle, dass die Zufahrten und Aufstellflächen für die Feuerwehr frei gehalten werden Vermieter

C 1.8 Kontrolle der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen auf Vollständigkeit, Korrektheit und Aktualität	Vermieter, GM, BSB, FASI, BSH, SIBE
C 1.9 Regelmäßige Kontrolle der Flucht- und Rettungswege sowie der Notausgänge; auf frei halten	Vermieter, GM, BSB, FASI, BSH, SIBE
C 1.10 Durchführung von Brandschutz- / Räumungsübungen inkl. von Löschübungen	PA, BSB, GM, FASI
C 1.11 Regelmäßige Kontrolle der Betriebsstätten auf brandschutztechnische Belange.	BSB, FASI, BSH, SIBE
C 1.12 Unterrichtung und Beratung der Hochschulleitung über notwendige Erfordernisse des Brandschutzes.	BSB, FASI

C 2. Alarmierung, Alarm- und Meldeplan – siehe Anlage 1

Die Alarmierung bedeutet, dass in einem Brandfall ein Signal ausgelöst wird, das alle Anwesenden darüber benachrichtigt, dass eine Gefahrensituation eingetreten und dass der Gefahrenbereich so schnell wie möglich zu verlassen ist.

Die Meldung bedeutet, dass die Hochschulleitung, die nicht anwesend ist, und ggf. weitere Personen oder Behörden darüber zu informieren sind, was geschehen ist. Hierzu ist der Alarm- und Meldeplan (siehe Anlage) aufgestellt, der nur den Führungskräften und den mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen zur Information vorliegt.

C 2.1 die Alarmierung erfolgt durch Betätigen des Hausalarms (Knopf drücken im roten Kasten) und ist dann erforderlich, wenn ein Brand festgestellt wird; alle im Haus befindlichen Personen inkl. des Wachsches (Pförtner) werden hierdurch alarmiert

- i) durch das Betätigen des Brandmelders wird ein Hausalarm ausgelöst
- ii) der Wachsches (Pförtner) alarmiert - nach Prüfung - die Berliner Feuerwehr
- iii) das Alarmsignal bedeutet: SOFORTIGE Räumung des Gebäudes.

C 2.2 Ist die Alarmierung über einen Brandmelder NICHT möglich, dann ist wie folgt zu verfahren:

- i) die direkte Alarmierung der Wache über: 0 – 9021 - 2222

ODER, wenn nicht erreichbar:

- ii) die direkte Alarmierung der Berliner Feuerwehr über: 0 - 112

Für folgende Fragen sind entsprechende Antworten erforderlich:

- WO** brennt es? (Genaue Adresse, Ort des Brandherdes im Objekt)
- WAS** brennt?
- WIE VIELE** Menschen sind in Gefahr oder verletzt?
- WER** meldet? (Name, Standort, Telefon)
- WARTEN** auf Rückfragen (das Gespräch nicht selbst beenden)

C 2.3 Die Rücksetzung des Alarms erfolgt durch den Wachsches (Pförtner), wenn es sich um einen Fehlalarm handelt. Gleiches gilt, wenn die Ursache für den Alarm nicht mehr besteht und ein Fortbestand der Gefahr ausgeschlossen ist.

C 2.4 Die Meldung eines Brandereignisses ist mittels Telefon/Handy oder durch persönliche Informationen gem. Alarm- und Meldeplan (siehe Anlage/Aushang) an die im Alarm- und Meldeplan aufgeführten Personen oder ggf. auch den aufgeführten Behörden umgehend zu melden.

C 2.5. Der Alarm- und Meldeplan (siehe Anlage) wird ausschließlich den Führungskräften und den mit Brandschutzaufgaben betrauten Personen ausgehändigt.

C 3. Sicherheitsmaßnahmen für Personen, Tiere, Umwelt und Sachwerte

C 3.1 Sicherheitsmaßnahmen für Personen

- a) Die Brandschutzhelfer:innen haben im Brandfall Weisungsbefugnis gegenüber allen Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Gästen der HWR, die sich im Gefahrenbereich aufhalten und müssen den Anweisungen Folge leisten.
- b) Im Zuge der Räumung bei einem Brandereignis besteht die Sicherung der gefährdeten Personen darin, diesen schnellstmöglich beim Verlassen des Gefahrenbereiches zu helfen bzw. sie dabei bestmöglich zu unterstützen.
- c) Die Brandschutzhelfer / die verantwortlichen Führungskräfte kontrollieren im Zuge der Räumung des/der gefährdeten Bereiche/s, ob sich noch jemand im Gebäude aufhält.
- d) Sofern sich wegen der Rauchentwicklung oder anderer Ereignisse Personen verletzen oder verletzt werden, ist ihnen am Sammelplatz ausreichend Erste Hilfe zu gewährleisten bis ggf. der Rettungsdienst / Notarzt eintrifft.
- e) Sofern ein Notarzt auf dem Sammelplatz eintrifft, werden die Verletzten an die Sanitäter und/oder den Notarzt übergeben.
- f) Hat eine Rettung / Bergung von Personen aus dem Gefahrenbereich zu erfolgen, hat dies Vorrang vor Löschmaßnahmen.
- g) Die Bergung und Rettung von noch im Gefahrenbereich befindlichen Personen erfolgt ausschließlich durch die Berliner Feuerwehr.

C 3.2 Sicherheitsmaßnahmen für Tiere

Sicherheitsmaßnahmen für Tiere sind nicht erforderlich.

C 3.3 Sicherheitsmaßnahmen für die Umwelt

Sicherungsmaßnahmen, die im Falle eines Brandes vor Umweltgefährdungen schützen sollen, sind nicht erforderlich.

C 3.4 Sicherheitsmaßnahmen für Sachwerte

- a) Die Mitarbeiter:innen der Abteilung Gebäudemanagement und Informationstechnologie prüfen im Brandfall - sofern möglich -, inwieweit spezielle technische Einrichtungen, wie bspw. elektrische Anlagen, außer Betrieb genommen und/oder in einen sicheren Zustand gebracht werden können – unter Beachtung von Selbstschutz.
- b) Sofern möglich und unter Beachtung von Selbstschutz können Gegenstände beim Verlassen des Gefahrenbereiches aus dem Gefahren- / Brandbereich entfernt werden.

C 4. Löschmaßnahmen

C 4.1 Löschversuche sind mit Hilfe der vorhandenen Feuerlöscher unter Beachtung von Eigenschutz durchzuführen.

C 4.2 Bei Entstehungsbränden/ kleinen Brandherden sind möglichst alle verfügbaren Feuerlöscher gleichzeitig einzusetzen.

C 4.3 Brennende Personen am Weglaufen hindern, Flammen durch Abdecken bzw. Einwickeln der Person in schwer entflammbares Material (bspw. Baumwolle) durch Andrücken der Decke an die Person ersticken.

Eine brennende Person kann auch mit einem Feuerlöscher abgelöscht werden, dabei ist zu vermeiden, dass der Löschstrahl den Gesichtsbereich trifft.

C 4.4 Bei brennenden Flüssigkeiten ist der Feuerlöschstrahl über die Oberfläche der brennenden Flüssigkeit zu richten, nicht direkt auf oder in die Flüssigkeit halten, da der Druckstoß zu einer weitflächigen Verteilung und damit Ausbreitung des Brandes führt.

C 4.5 Beim Brennen von elektrotechnischen Geräten sind CO₂-Löscher einzusetzen.

C 5. Vorbereitung für den Einsatz der Berliner Feuerwehr

C 5.1 Der Wachdienst im Haus 3 (Haupteingang) sorgt dafür, dass die Feuerwehrpläne und die notwendigen Schlüssel am Einsatzort der Berliner Feuerwehr übergeben werden können

C 5.2 Es ist zu gewährleisten, dass die Gebäudezugänge nutzbar sind und wichtige Informationen an die Rettungskräfte gegeben werden können.

C 5.3 Die Brandschutzhelfer sorgen dafür, dass in einem Brandfall die Brand- bzw. Gefahrenstellen sowie deren nähere Umgebung frei von Personen gehalten werden.

C 5.4 Im Einsatzfall können die Brandschutzhelfer in Abstimmung mit dem Wachschatz dafür sorgen, dass die Zufahrtswege und Aufstellflächen für die Einsatzfahrzeuge der Berliner Feuerwehr (z.B. Zufahrt, Stellflächen, Wasser-Entnahmestellen usw.) frei sind.

C 5.5 Sofern möglich: Zugang zu allen betroffenen Räumen für die Einsatzkräfte schaffen.

C 6. Nachsorge

C 6.1 Für die Nachsorge ist die Abteilung Gebäudemanagement in Zusammenarbeit mit dem Vermieter verantwortlich.

C 6.2 Die Abteilung Gebäudemanagement erhält entweder direkt von der Berliner Feuerwehr oder von der Hochschulleitung die Information, welche Bereiche frei gegeben wurden.

C 6.3 Bei Bränden mit größeren baulichen Schäden, die ggf. die Standsicherheit des/der Gebäude beeinträchtigen, müssen umgehend bauliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden inkl. Sperrung des/der betroffenen Bereiche/s.

C 6.4 Für die nachfolgenden, notwendigen baulichen Maßnahmen (im Sinne der baulichen Wiederherstellung in den vorherigen Nutzungszustand) und die Wiederherstellung der brandschutztechnischen Belange ist der Vermieter in Abstimmung mit der Abteilung Gebäudemanagement der HWR Berlin verantwortlich.

C 6.5 Nach Fertigstellung ggf. baulicher und brandschutztechnischer Maßnahmen sind in dem betroffenen Bereich und ggf. darüber hinaus die brandschutztechnischen Einrichtungen entsprechend (ggf. auch nach neu aufgestelltem Brandschutzkonzept) prüfen zu lassen. Erst danach kann der wiederhergestellte Bereich zur weiteren Nutzung frei gegeben werden.

C 6.6 Nach kleinere Brandereignissen ist dafür Sorge zu tragen, dass eine Überprüfung und damit die Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft von Brandschutzeinrichtungen (z. B. Befüllung von Feuerlöschern, Kennzeichnungen und Aushänge wieder anbringen an Brandschutzeinrichtungen sowie die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege) durchgeführt wird.

C 6.7 Elektrische Geräte und Anlagen sind nach einem Brandfall von einem Elektriker zu prüfen inkl. der notwendigen Dokumentation. Sofern das Prüfergebnis bescheinigt, dass die Geräte/Anlagen weiter nutzbar sind, können sie dem Bereich wieder zur Verfügung gestellt werden.

Sind sie nicht mehr einsatzbereit, sind sie gem. entsprechender Entsorgungsvorgaben nach Kreislaufwirtschaftsgesetz der BSR oder anderen Entsorgern zu übergeben.

Schlussbetrachtung für die Teile A bis C

Über diese Brandschutzordnung sind alle Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden sowie Mitarbeiter/Innen mit Brandschutzaufgaben mindestens einmal jährlich zu unterweisen. Die Als Nachweis ist Unterweisung zu dokumentieren und bis zur nächsten Unterweisung aufzubewahren.

Unabhängig von dieser Brandschutzordnung können fach- bzw. einrichtungsbezogen (bspw. in der Kopier- und Vervielfältigungsstelle) bei speziellen brandschutztechnisch relevanten Sachverhalten weitere brandschutztechnische Maßnahmen erlassen werden.

Verstöße gegen diese Brandschutzordnung können auf der Grundlage des geltenden Rechts geahndet werden.

Die Brandschutzordnung ist jährlich auf ihre Wirksamkeit zu prüfen.

Die Brandschutzordnung tritt mit Datum der Unterzeichnung durch den/ die Kanzler/in in Kraft und gilt bis auf Widerruf.

Alarm- und Meldeplan

melden - retten - löschen

Geltungsbereich:

Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
Alt Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin - Lichtenberg

Alarmierung im Brandfall für den Campus Lichtenberg:

Einrichtung	Name, Vorname	Telefon, intern und Handy
Feuerwehr / Polizei	NN	0-112 / 0-110
Präsident/in:	Prof. Dr. Andreas Zaby	App.: 30877 - 1001
Kanzler/in:	Frau Andrea Syring	App.: 30877 - 1201
Gebäudemanagement:	Hr. Lück Fr. Gustke	App: 30877 - 2514 App: 30877 - 2523
Brandschutzbeauftragter HWR	Hr. Müller	App: 30877 - 2518
Gegenbauer: * Wache Haupteingang * Brandschutzbeauftragte	NN Fr. Monique Weber	Mo. - So.: 0 - 9021 - 2222 Mo - Fr.: 0151 - 16 13 07 52 Wochenende: 0162 - 6 87 21 56
Sicherheitsbeauftragte/r:	Häntzschel (CL)	App.: 30877 - 2515
Brandschutzhelfer:innen	Siehe Liste	
Ersthelfer:innen:	Siehe Liste	

Räumungsplan:

Mit ausgelöster Alarmierung haben alle anwesenden Personen den Gefahren- / Brandbereich zu verlassen. Das Alarmzeichen ist:

* akustisch: Sirene, hoher, schriller Dauerton

Anordnungen zu weiteren Räumungen erfolgen ausschließlich durch die Hochschulleitung, deren Vertreter, den Brandschutzbeauftragten oder die Berliner Feuerwehr.

Brände verhüten



Keine offene Flamme; Feuer, offene Zündquelle und Rauchen verboten

Verhalten im Brandfall

Ruhe bewahren

Brand melden



Brandmelder (Hausalarm)
betätigen



Pförtnerdienst: 0 - 9021 2222
Notruf: 0 - 112

In Sicherheit bringen

Gefährdete Personen warnen/
Hausalarm betätigen

Hilflose mitnehmen

Türen schließen



Gekennzeichneten
Fluchtwegen folgen



Aufzug nicht benutzen

Sammelstelle aufsuchen

Auf Anweisungen achten

Löschversuch unternehmen



Feuerlöscher benutzen



Löschschauch benutzen

